

A

Abgeordnetenhaus: Seit der → Februarverfassung 1861 die – nach dem → Herrenhaus – zweite Kammer des ö → Reichsrates, ursprüngl als Vertretung der Länder konzipiert, deren → Landtage nach einem besonderen Verteilungsschlüssel Abg aus ihrer Mitte in das A~ zu entsenden hatten. Seit der → Lasserschen Wahlrechtsreform 1873 wurde das A~ direkt gewählt. Weitere Reformen erfolgten 1882 (→ Taaffesche Wahlrechtsreform), 1896 (→ Badenische Wahlrechtsreform) u 1907 (→ Becksche Wahlrechtsreform). Aufgrund des Nationalitätenkonflikts war das A~ zeitweilig (va um 1900) handlungsunfähig, weshalb vielfach mit → Notverordnungen regiert wurde. Am 12. 11. 1918 hielt das A~ seine letzte Sitzung ab. (to)

Lit: RUMPLER, Parlament u Regierung Cisleithaniens 1867 bis 1914, in Habsburgermonarchie VII (2000) 667.

Abschaffung → Landesverweisung

Abschichtung ist das Ausscheiden aus der → väterlichen Gewalt unter gleichzeitiger Begründung einer eigenen, wirtschaftl selbständigen Position. Sie konnte von volljährigen Söhnen eingefordert werden; aber erst unter Einfluss des Naturrechts bedeutete das Erreichen der Volljährigkeit (→ Mündigkeit) selbst automatisch die Beendigung der väterlichen Gewalt. Das ABGB 1811 sah noch vor, dass 20jährige Söhne abgeschichtet werden können; dies wurde erst 1919 beseitigt. (to)

Lit: HRG?: A~ (OLECHOWSKI). – OGRIS, Das Erlöschen der väterlichen Gewalt, in OGRIS, Rechtskultur 547.

absolute Rechte sind Rechte, die gegen jedermann geltend gemacht werden können. Bei dingl Rechten (→ Sachenrecht) handelt es sich um a~. Im Gegensatz dazu können relative Rechte nur gegenüber einer konkreten Person durchgesetzt werden (so zB → Schuldrecht). (kc)

absolutes Veto → Vetorecht

Absolutismus ist va im 17. u 18. Jh ein polit Konzept, das darauf ausgerichtet ist, die fakt Herrschaftsübung wie auch die Herrschafts-

rechte beim Monarchen zu konzentrieren; es ist damit gleichzeitig auf eine Entmachtung der traditionellen Feudalgewalten (→Lehns-wesen) kirchl u adeliger Provenienz ausgerichtet, die dadurch in einen allg u gleichen Untertanenverband eingefügt werden sollen. Auch die genossenschaftl Selbstverwaltung der Gemeinden u →Zünfte ist dem absolutist Politikkonzept nach zumindest insoweit unerwünscht, als sie sich staatl Oberaufsicht entzieht. Demgemäß war mit der Idee des A~ der Gedanke verbunden, der Monarch müsse über den Gesetzen stehen (→*princeps legibus solitus est*), die ihn nicht bänden, sondern die er im Gegenteil als Instrument seiner innenpolit Strategien einsetzen könne (→Souveränität). In fast allen Staaten geht der A~ mit Reformen der Verwaltung u des Rechtswesens einher; in der Wirtschaftspolitik suchte man im Sinne des Merkantilismus die wirtschaftl Leistungsfähigkeit des Staates u den Wohlstand des Landes zu heben. Die Ziele des A~ konnten in der polit Wirklichkeit nirgendwo konsequent verwirklicht werden; lediglich im Grad der Annäherung an diese Ziele differieren die europ Länder. Frankreich galt lange als das Land schlechthin, in dem der A~ bereits im 17. Jh weitgehend verwirklicht wurde; dies ist indessen durch die neuere Forschung grundlegend in Zweifel gezo-gen worden. Die →Habsburger entwickelten seit der Überwindung der →Reformation u der ständischen Revolten in der Schlacht am →Weißen Berg im Jahre 1620 einen absolutist Regierungsstil. (ts)

Lit: KUNISCH, A~ (1986); VIERHAUS, Staaten u Stände (1990); ASCH (Hrsg), A~, ein Mythos (1996); HINRICHs, Fürsten u Mächte (2000).

Abstraktionsprinzip bedeutet, dass ein →Verfügungsgeschäft auch ohne gültigen Rechtsgrund (→Kausalitätsprinzip) wirksam ist. Mit der Übergabe geht dann Eigentum über, wenn Konsens über den Eigentumsübergang besteht. Die abstrakte Tradition kennt das BGB (§ 929); als Vorbild gilt eine Entscheidung des röm Juristen →JULIAN (CS 71). (RG)

Lit: MEISSEL, Julian u die Entdeckung des dinglichen Vertrages, in FALK/ LUMINATI/SCHMOECKEL, Fälle aus der Rechtsgeschichte (2008) 62.

Abtreibung der Leibesfrucht bzw herbeigeführter Schwanger-schaftsabbruch war lange Zeit va dann strafbar, wenn bereits eine Beseelung des Fötus stattgefunden hatte, wobei der Beseelungs-zeitpunkt unterschiedl gesehen wurde, idR existierten best, zT ge-schlechtsspezifische Fristen. Vor Beseelung konnte eventuell eine strafbare Empfängnisverhütung vorliegen. Trotz Kritik an der Beseelungslehre seit dem 17. Jh wurden diese Fristen (zT höhere Strafen bei A~ in fortgeschrittenener Schwangerschaft) bis zu den

→ Kodifikationen des 19. Jh beibehalten. Die va seit Beginn des 20. Jh geforderte u zT erreichte Straflosigkeit der A~ wurde nach der Verschärfung des A~verbots im NS idR erst infolge der Frauenbewegung der späten 1960er u 70er Jahre erreicht (zB in Ö mit der sog Fristenlösung; vgl § 97 StGB 1974). (IR)

Lit: HRG²: A~ (JEROUSCHEK).

Abtretung einer Forderung: 1. A~ (*cessio*, Zession) ist die Übertragung einer Forderung des Altgläubigers (Zedent) auf einen neuen Gläubiger (Zessionär), womit dieser den Anspruch gegen den Schuldner (*debitor cessus*) erwirbt. Während das mod Recht die Forderungsabtretung gesetzlich regelt (vgl §§ 1392 ABGB), bedarf es im röm Recht unterschiedl Konstruktionen, um die Wirkung einer A~ herbeizuführen.

Um das notwendige *vinculum iuris* (→*obligatio*) zw Neugläubiger u Schuldner zu erzeugen, wird der Vertrag zw Altgläubiger u Schuldner mittels Novationsvertrag (→Novation) in Form einer →*stipulatio* zw Neugläubiger u Schuldner ersetzt, wodurch nun der Neugläubigerforderungsberechtigt wird. Ein ähnlicher Effekt kann auch durch *mandatum ad agendum in rem suam* (→Auftrag) erzielt werden, wobei hier der Mandatar, anders als bei Novation, freilich weiterhin eine fremde Forderung geltend macht. (VH)

2. Im älteren dt Recht kam die A~ selten vor. Bei der A~ wurde nicht nur die Ausübbarkeit, sondern die Substanz der Forderung übertragen. Bis in das MA musste der Schuldner idR der A~ zustimmen; Zessionsverbote waren lokal anzutreffen. Durch die →Rezeption wurde die A~ insofern eingeschränkt, als nunmehr bloß das Recht eine fremde Forderung auszuüben übertragen wurde. Die Zustimmung des Schuldners war nicht mehr erforderlich. Das neuere Recht wird sowohl durch dt- als auch römrechtl Elemente gekennzeichnet: Die Schuldnerzustimmung ist nicht notwendig u die Übertragung der Substanz nach ist möglich. (KC)

Lit: HRG²: A~ (OLECHOWSKI).

accessio → Verbindung

accessio cedit principali (Der Zuwachs/die Nebensache folgt der Hauptsache): Bei → Verbindung von Sachen verschiedener Eigentümer zu einer einheitlichen Sache ohne rechtsgeschäftliche Vereinbarung erhält jener das Eigentum, dessen Sache am Wesentlichsten zum Ergebnis beigetragen hat (SR 110ff). Auch →*superficies solo cedit*. (JFF)

Accursius: * Florenz 1185, † Bologna 1263. Bedeutender →Glossator, Schüler des →Azo, lehrte seit ca 1215 in Bologna. Sein Hauptwerk ist die *Glossa ordinaria* zum →*Corpus iuris civilis* (96.940 Glossen), die Ausgangspunkt jeder Auslegung des CIC u mancherorts als Rechtsquelle anerkannt wurde (*quicquid non agnoscit glossa nec agnoscit forum*). (HK)

Lit: HRG²: A~ (LEPSIUS); LexMA: A~ (WEIMAR). – LANGE, Röm Recht im MA I (1997) 345; JAKOBS, *Magna Glossa*. Textstufen der legistischen *glossa ordinaria* (2006).

Achsenmächte →Zweiter Weltkrieg

Acht bedeutet im ma dt Recht den Zustand der Rechtlosigkeit (*Friedlosigkeit*) u wurde als Sanktion räumlich begrenzt od umfassend (*Reichsacht*) mangels anderer Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten verhängt. Die A~ ersetzte die Rechtsfolgen einer Verurteilung (zB für Totschlag), die nicht vollstreckt werden konnte bzw konnte dadurch bei Ladungsjungehorsam der Beschuldigte gezwungen werden, sich dem Verfahren zu stellen. Einen Sonderfall stellte die A~ als Folge von kirchlichem →Bann dar. Mit der A~ war die Aufforderung an die Rechtsgemeinschaft verbunden, den Täter zu verfolgen u unschädlich zu machen. Mit der Festigung des staatl Gerichtswesens u der Durchsetzbarkeit von Gerichtsentscheidungen wurde die A~ als Sanktion weitgehend bedeutungslos. (MST)

Lit: HRG²: A~ (BATTENBERG).

actio →Klage

actio ad exhibendum (Vorweisungsklage): Da der Beklagte bei dingl Klagen (→*actio in rem*) nicht zur Einlassung gezwungen werden kann (→Einlassungzwang), bedarf es zu diesem Zweck zusätzlich einer persönlichen Klage (→*actio in personam*). Diese Funktion übernimmt bei bewegl Sachen die a~ (für unbewegl Sachen das *interdictum quem fundum*). Damit wird dem Beklagten die Vorweisung der Sache →*in iure* aufgetragen, widrigenfalls dem Kläger der Zugriff auf die Person des Beklagten gestattet wird. Legt der Beklagte die Sache vor, so wird der Kläger daraufhin ermächtigt, auf die Sache zu greifen, falls der Beklagte die Einlassung auf die dingl Klage weiterhin verweigert.

Das BGB sieht in § 809 eine Exhibitionsklage zur Besichtigung einer Sache vor. (LI)

actio auctoritatis (Gewährschaftsklage): Wird der Käufer einer durch →*mancipatio* erworbenen Sache von einem Dritten mit der Eigentumsklage angegriffen (→Eviktion), so kann er von seinem Verkäufer Prozessbeistand (Gewährschaft) fordern (*authoritatem praestare*). Kommt der Verkäufer dem nicht nach od unterliegt der Käufer im Prozess dennoch, so kann der Käufer den Verkäufer mittels a~ auf den doppelten Kaufpreis klagen. (EK)

actio bonae fidei (Klage nach Treu u Glauben) →*bonae fidei iudicium*

actio communi dividundo (Teilungsklage) →Miteigentum

actio confessoria allg Bezeichnung für die →*actio in rem* des röm Servitutsberechtigten auf Feststellung u Durchsetzung seines dingl Rechts (*vindicatio servitutis* bei →Realservitut, *vindicatio usus-fructus* bei →Nießbrauch). (JFF)

actio contraria (Gegenklage, Konträrklage): Eine a~ dient bei einem →unvollkommen zweiseitigen Vertrag dazu, uU entstandene Ansprüche (zB Aufwands- od Schadenersatz des Entleihers, Verwahrers, Beauftragten od Pfandgläubigers) durchzusetzen; die Hauptpflichten aus solchen Verträgen werden mit der als a° *directa* bezeichneten Vertragsklage eingeklagt. (RG)

actio de deictis vel effusis (Klage wegen hinausgeworfener od ausgeschütteter Sachen): Inhaber von Räumen haften verschuldens-unabhängig, wenn aus ihren Räumlichkeiten (zB von Besuchern, Kindern od Sklaven) etwas auf die Straße geworfen od geschüttet wird u Schaden verursacht (vgl heute § 1318 ABGB). Die Verpflichtung des Inhabers wird (wohl aufgrund einer Verletzung der Beaufsichtigungspflicht od einer Art Gefährdungshaftung) zu den →Quasidelikten gezählt. Die a~ ist auf den doppelten Schadensbetrag (*duplum*) gerichtet (also zB auf den doppelten Wert der zerstörten Kleidung od des getöteten Sklaven). Wird eine freie Person getötet, ist eine feste →*poena* zu zahlen (weil der Wert freier Personen nicht geschätzt werden kann: *Liberum corpus non recipit aestimationem*). Im Fall der Verletzung freier Personen werden zur Berechnung des *duplum* die Heilungskosten sowie Gewinnentgang herangezogen, Ansprüche auf Grund erlittener Schmerzen od Entstellungen entstehen aber nicht. (BFF)

actio de dolo (Klage wegen Arglist) ist die einjährig befristete Klage aufgrund des prätor Deliktstatbestands der arglistigen Schädi-

gung (→*dolus*). Sie wird nach Untersuchung der Sachlage (*causae cognitio*) vom →Prätor gewährt. Die *a~* ist ein subsidiärer Rechtsbehelf (der nur dann angewendet wird, wenn keine andere Klage in Betracht kommt: *si alia actio non erit*). Die Klagsformel enthält eine →*clausula arbitraria*. Die Verurteilung ist (anders als eine dem Kläger erfolgreich entgegengehaltene →*exceptio doli*) infamierend (→*infamia*) u erfolgt auf einfachen Wertersatz (*quanti ea res erit*). Nach Jahresfrist bzw gegen Erben geht die Klage auf die Bereicherung, die der Beklagte erfahren hat (*id quod pervenit*). (BFF)

Lit: WACKE, Zum *dolus*-Begriff der *actio de dolo*, RIDA 27 (1980) 349.

actio de in rem verso (Klage wegen Vermögenszuwendung): →Adjektivische Klage wegen Zuwendung in das (Stamm-)Vermögen des Gewalthabers. Der Gewalthaber haftet für die Verbindlichkeit seines Gewaltunterworfenen, weil sein Vermögen durch die Geschäftstätigkeit des Gewaltunterworfenen eine Wertsteigerung erfährt, etwa wenn der Gewaltunterworfene eine den Gewalthaber treffende Verpflichtung erfüllt, einen notwendigen Aufwand des Gewalthabers bestreitet od Vermögensgüter in das Stammvermögen des Gewalthabers integriert. Die Haftung geht auf das vereinbarte Entgelt, begrenzt durch die eingetretene Bereicherung (vgl D 15.3.12 = VR 244). Im nachklass Recht wird der Anwendungsbereich der Versionsklage zunächst auf die Geschäftsführung durch Freie erweitert, das →Gemeine Recht hat sie dann zu einem allg Bereicherungsanspruch wegen nützlicher Verwendung umfunktioniert (vgl § 1041 ABGB). (PK)

Lit: CHIUSI, Die *a~* im röm Recht (2001); KLAUSBERGER, *Versum autem sic accipimus, ut duret versum?* Bemerkungen zur *a~* zwischen Geschäftsführung u Bereicherung, RIDA 56 (2009) 75.

actio de modo agri (Klage wegen der Grundstücksgröße) ist die Klage bei durch →*mancipatio* veräußerten Grundstücken für den Fall, dass das Grundstück die vom Verkäufer in der *lex mancipio dicta* (→Nebenabreden) angegebene Größe unterschreitet. Die *a~* geht auf den doppelten Wert des Mindermaßes. (EK)

actio de pauperie (Klage wegen Tierschadens): Klage wegen →Tierschadens durch ein vierfüßiges Nutztier (*quadrupes*). Dessen Eigentümer hatte →Schadenersatz in Geld zu leisten od das Tier an den Geschädigten auszuliefern (*noxae deditio*; →Noxialhaftung). (RG)

actio de peculio (Klage wegen des Sondergutes): Diese →adjektivische Klage greift, wenn der Gewalthaber einem Gewaltunterworfenen ein →*peculium* zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen hat. Der Gewalthaber haftet für die vom Gewaltunterworfenen begründeten Geschäftsverbindlichkeiten bis zum Wert des Pekuliums im Verurteilungszeitpunkt. Vom Gewalthaber dem Pekulium dolos entzogene Werte sind bei der Bestimmung der haftungsrelevanten Pekuliumshöhe hinzuzurechnen (vgl D 15.1.21 pr = VR 242); ebenso finden Ansprüche zw Gewalthaber u Gewaltunterworfenen das Pekulium erhöhend bzw verringernd Berücksichtigung. (PK)

Lit: GAMAUF, *Slaves doing business: the role of Roman law in the economy of a Roman household*, ERH 16 (2009) 331.

actio de posito vel suspenso (Klage wegen einer aufgestellten od aufgehängten Sache): Klage gegen Inhaber von Räumen, die verschuldensunabhängig dafür haften, dass aufgestellte od aufgehängte Sachen herunterzufallen drohen u dadurch Passanten od Verkehr gefährdet werden. Bestraft wird schon die bloße Gefährdung (auch wenn noch kein Schaden eingetreten ist). Verhängt wird grundsätzl eine feste Geldbuße. Die Verpflichtung wird den →Quasidelikten zugezählt. (BFF)

actio de tigno iuncto (Klage wegen des verbundenen Balkens): Auf die →Zwölf Tafeln zurückgehende Klage gegen den, der einen fremden Balken (später auch anderes Baumaterial) in sein Haus einbaut (SR 108; Texte 97f). Er wird zugunsten der Gebäudehaltung nicht gezwungen, das Material loszutrennen (→*actio ad exhibendum*), wie bei ähnl Fällen der →Verbindung, muss dem Eigentümer aber den doppelten Wert des Materials zahlen, an dem dieser bei Unterbleiben der *a~* ein →*dominium dormiens* behält. (JFF)

Lit: HINKER, *Tignum iunctum*, ZRG RA 108 (1991) 94.

actio ex stipulatu (Klage aus der Stipulation): Klage aus der →*stipulatio*, mit der der Versprechensempfänger gegen den Versprechenden vorgehen kann. Wird ein *incertum* (etwas Unbestimmtes) versprochen, ist die Formel der Klage auf *quidquid dare facere oportet* gerichtet (was immer er zu geben od zu tun verpflichtet ist). Ist das Versprochene ein *certum* (etwas Bestimmtes), ist die *a~* eine →*condictio*: Eine best Summe Bargeld wird mit der *condictio certae pecuniae* eingeklagt, eine andere Sache, die nach Gewicht od Maß bestimmt wird, mit der sog „Getreidekondiktion“ →*condictio triticaria* (→Darlehen), Sonstiges mit der *condictio certae rei*. (BFF)

actio exercitoria (Reederklage): → Adjektivische Klage gegen Schiffsreeder (*exercitor*) wegen Geschäftsverbindlichkeiten, die der Kapitän (*magister navis*) im Rahmen seiner Einsetzung (*praepositio*) beim Betrieb des Schiffes eingehet. Der Reeder haftet betragsmäßig unbeschränkt, doch kann er durch deutliche, an die potentiellen Geschäftspartner des Kapitäns gerichtete Kundmachung die Geschäftsführungsbefugnis u damit seine Haftung einschränken. Der geschäftsführende Kapitän kann auch ein Gewaltfreier sein. (PK)

Lit: WACKE, Die adjektivischen Klagen im Überblick, ZRG RA 111 (1994) 280; M. ZIMMERMANN, Die Haftung des Reeders mit der *a~*: Ein Beitrag zur ökonomischen Analyse des Röm Rechts, ZRG RA 119 (2012) 554.

actio furti (Diebstahlsklage): infamierende Klage des Geschädigten eines → *furtum* gegen den Täter auf → Buße (*poena*). Aktivlegitimiert ist der Eigentümer, ggf ein Dritter (etwa wenn er dem Eigentümer für den Sachentzug einstehen muss od wenn der Eigentümer – etwa als Pfandschuldner [SR 74] – selbst die Sache weggenommen hat). Ist bei offenkundigem Diebstahl (*furtum manifestum*) auf das Vierfache des Sachwerts (*quadruplum*) gerichtet, bei einfachem Diebstahl (*furtum nec manifestum*) auf das Doppelte (*duplum*). Kann als → Pönalklage mit sachverfolgenden Klagen (→ *rei vindicatio*, → *actio Publiciana* od → *condictio furtiva*) kumuliert werden (→ Klagenkonkurrenz) u ist wie alle Pönalklagen passiv unvererblich. Der Erbe haftet nur auf seine Bereicherung (*id quod pervenit*). (BFF)

actio in factum: Mittels *a~* gewährt der → Prätor Rechtsschutz in Fällen, für die das Edikt keine Klage enthält, er aber dennoch ein Rechtsschutzbedürfnis anerkennt (zB bei von der → *lex Aquilia* nicht erfassten mittelbaren Schädigungen). In der Klageformel legt der Prätor die Verurteilungsvoraussetzungen (*factum*) konkret fest; die Rechtsfolgen orientieren sich an der als Vorbild herangezogenen zivilen Klage.

Manchmal gewähren röm Juristen diese Klage auch, wenn die Zuordnung einer Abrede zu einem Vertragstypus unklar ist od für nicht synallagmatische, atypische Abreden. (RG)

actio in personam (persönliche Klage): Während mittels → *actio in rem* ein absolutes Recht an einer Sache geltend gemacht wird, bezieht sich die *a~* auf einen relativen Anspruch gegen eine konkrete Person (→ *obligatio*). Für den Beklagten besteht → Einlassungszwang. (LI)

actio in rem (dingl Klage): Da dingl Rechte absolut wirken, ist ihre Durchsetzung grundsätzl gegen jeden möglich, bei dem sich die Sache befindet. Bei einer *a~* besteht für den Beklagten kein →Einlassungzwang; diesen ersetzen die →*actio ad exhibendum* bzw das *interdictum quem fundum*. Wird die Sache nicht gem der →*clausula arbitraria* restituiert, kommt es zu einer Verurteilung auf einen vom Kläger geschätzten Geldbetrag (→*iusiurandum in item*). (LI)

actio institoria (Geschäftsführerklage): →Adjektizische Klage gegen den Betreiber eines Unternehmens, der durch die Einsetzung (*praeposito*) eines Geschäftsführers (*institor*) nach außen hin zu erkennen gibt, dass er die Führung der unternehmensbezogenen Geschäfte dem *institor* überträgt. Aus solchen Geschäften haftet er grundsätzl unbeschränkt, freilich kann der Kreis der Geschäfte durch eine deutliche, an die potentielle Kundschaft gerichtete Kundmachung (ebenfalls *praeposito*) eingeschränkt werden (D 14.3.11.2 u 3 = VR 258). Der Geschäftsführer kann auch ein Gewaltfreier sein. Analoge Erweiterungen des Anwendungsbereichs der *a~* bringt die →*actio quasi institoria*. (PK)

Lit: WACKE, Die adjektizischen Klagen im Überblick, ZRG RA 111 (1994) 280.

actio mixta (gemischte Klage): Als *a~* bezeichnet Inst 4.6.16 u 19 eine Klage, die zugleich →sachverfolgende Klage u →Pönalklage ist. So wird etwa eine Verurteilung aus der *a^o legis Aquiliae* (→*lex Aquilia*), wenn sie bei Bestreiten der Tat auf das Zweifache des Schadens geht, als Kombination von Schadenersatz u →Buße verstanden. (JPL)

actio negotoria (Eigentumsfreiheitsklage): Klage mit der sich der röm Eigentümer (va von Liegenschaften) gegen die Anmaßung einer →Dienstbarkeit od eines anderen Rechts zur Einwirkung wie va vor →Immissionen (→Eigentumsbeschränkungen; Texte 150; SR 134) schützt. Sie dient zur Feststellung der Freiheit vom Eingriffsrecht u der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes (Restitution). Vgl heute § 523 ABGB. (JFF)

actio Pauliana: Gläubigeranfechtungsklage; gerichtet gegen den Erwerber aus gläubigerbenachteiligenden Rechtsgeschäften, sofern diesem die Absicht der Benachteiligung bekannt war od er unentgeltl erworben hat. In ihr gehen unter JUSTINIAN die beiden früheren Rechtsbehelfe der →*restitutio in integrum* u des *interdictum fraudae*

torium auf. Das mod Recht regelt die Gläubigeranfechtung in Anfechtungs- u Insolvenzordnung. →Gläubigerbenachteiligung (vh)

actio pigneraticia in personam/in rem →Pfandrecht

actio popularis (Popularklage): Eine a~ kann von „jedermann aus dem Volke“ (*quisvis ex populo*) erhoben werden, um in best Fällen ein öffentl Interesse (*ius populi*) im Wege einer →Pönalklage gerichtl Rechtsschutz zuzuführen, so etwa die Klagen wegen Grab- schändung, die →actio de deiectis vel effusis u die →actio de posito vel suspenso. Die →Buße erhalten der Kläger, die Gemeinde- bzw Staatskasse od beide. (JPL)

actio praescriptis verbis: Bezeichnung für eine →actio in factum, die daran anknüpft, dass der Prätor in der →Klageformel den Tat- bestand (zB die keinem *contractus* entsprechende Parteienabrede im Falle eines →Innominatkontrakts, zB CV 203) genau beschrieb. Die Rechtsfolge entspricht der als Muster dienenden Klage des →ius civile. (RG)

Lit: ARTNER, *Agere praescriptis verbis* (2002).

actio Publiciana: Die prätor a~ ist der zivilen →rei vindicatio nach- gebildet. Der Ersitzungsbesitzer kann sie wie jede →actio in rem ge- gen den jeweiligen Sachbesitzer anstellen. Er obsiegt, falls er nach Vollendung der Ersitzungsfrist ziviler Eigentümer geworden wäre (dies wird in der →formula fingiert). Gegen den zivilen Eigentümer (→ziviles Eigentum) dringt aber nur der bonitarische Eigentümer (→bonitarisches Eigentum) durch, da allein er der →exceptio iusti dominii eine →replicatio rei venditae et traditae entgegenhalten kann. Selbst der zivile Eigentümer kann die a~ anstelle der *rei vindicatio* wählen u sich so den Nachweis der dingl Berechtigung des Vor- mannes (unröm →probatio diabolica) ersparen.

§ 372 ABGB kennt die a~ als Klage aus dem rechtl vermuteten Eigentum des Klägers. (LI)

Lit: APATHY, *Die publizianische Klage* (1981).

actio quanti minoris (Preisminderungsklage): Rechtsbehelf aus dem →Edikt der kurulischen Ädilen zur Durchsetzung von An- sprüchen aus →Gewährleistung wegen eines Sachmangels. Mit der a~ kann der Käufer binnen zwölf Monaten ab Kauf jenen Betrag verlangen, den er bei Kenntnis des Mangels weniger gezahlt hätte. Vgl § 932 Abs 4 ABGB. (EK)